



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für einen Verkehrskreisel Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns

17. April 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit von Fr. 322 700.– für einen Verkehrskreisel Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	3
1. Ausgewiesenes Bedürfnis nach einer neuen Verkehrsregelung	3
2. Kreisel als Lösung	3
3. Bauherrschaft	3
4. Verfahren	4
4.1 Gesetzliche Grundlagen	4
4.2 Durchlaufenes Verfahren.....	4
4.3 Fazit.....	4
II. Bauprojekt, Kostenvoranschlag Baukosten und Kostenteiler	5
5. Bauprojekt	5
5.1 Projektbeschrieb	5
5.2 Projektunterlagen.....	5
5.3 Landbedarf.....	5
5.4 Termine.....	6
6. Kostenvoranschlag Baukosten und Kostenteiler	6
6.1 Kostenvoranschlag	6
6.2 Kostenteiler.....	6
III. Finanzbedarf und Finanzierung	7
7. Finanzbedarf	7
8. Finanzierung	7
IV. Referendum	7

I. Ausgangslage

1. Ausgewiesenes Bedürfnis nach einer neuen Verkehrsregelung

Auf der Kantonsstrasse Sarnen–Kerns (Sarnersstrasse, im Bereich der Einmündung Hinterfluestrasse) besteht eine unübersichtliche Verkehrssituation. Mit der Inbetriebnahme des Entsorgungshofs durch die Gemeinde Kerns in der Hinterflue hat der Verkehr auf dieser Ein- und Ausfahrt zudem erheblich zugenommen.

Auf der Liegenschaft Wijermatt, Parzellen Nrn. 15 und 1076, GB Kerns, soll eine Wohnüberbauung „Wijermatt“ realisiert werden. Das Projekt sieht elf Gebäude vor. Die Erschliessung der geplanten Wohnüberbauung „Wijermatt“ soll im Bereich des Gemeindehauses Kerns über eine neue Einmündung in die Kantonsstrasse sichergestellt werden.

Der Verkehrsknoten wird durch die Erschliessung der Wohnüberbauung „Wijermatt“ einen neuen Seitenarm erhalten, für welchen ein Verkehrsaufkommen von geschätzten 300 bis 600 Fahrzeugen/Tag erwartet wird. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der Sarnersstrasse beträgt ca. 11 900 Fahrzeuge (Stand 2012). Über den Ast der Hinterfluestrasse wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 400 bis 800 Fahrzeugen/Tag abgewickelt. Durch den Wochenendtourismus entsteht auf der Kantonsstrasse ein starker Spitzenverkehr. Auch durch den Betrieb des Entsorgungshofs der Gemeinde Kerns entsteht zu gewissen Zeiten ein konzentriertes Verkehrsaufkommen, zum Beispiel am Samstagmorgen, wenn sich gleichzeitig der Tourismusverkehr in Richtung Melchtal bewegt.

2. Kreisel als Lösung

Für die Neugestaltung des Verkehrsknotens Sarnersstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt mit der neuen Einmündung aus dem Quartier Wijermatt und unter Einbezug der der stärker frequentierten Hinterfluestrasse wurden verschiedene Varianten geprüft.

Die involvierten Kreise, der Kanton Obwalden, die Einwohnergemeinde Kerns sowie die private Bauherrschaft kamen gemeinsam zum Schluss, dass es am zweckmässigsten ist, den Knoten Sarnersstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt als Kreisel zu gestalten. Konventionelle Varianten in Form einer Kreuzung mit Rechts- und Linksabbieger benötigen nahezu gleich viel Bauland wie die Kreiselösung. Bezüglich Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung wurde von der Verkehrs- und Sicherheitspolizei klar eine Kreiselösung empfohlen. Aus Sicherheitsgründen bietet ein Kreisel eine Verbesserung, insbesondere weil der Knoten in einer Kurve der Kantonsstrasse liegt.

Hinsichtlich der geschätzten Kosten liegt die Kreiselösung an diesem Ort gegenüber den konventionellen Kreuzungen etwa gleich auf, weil sie in etwa dieselbe Strassenfläche benötigt.

Mit dem Bau eines Verkehrskreisels kann der Verkehrsfluss verbessert werden und die Verkehrssicherheit wird wesentlich erhöht. Der Kreisel wird zudem als Massnahme zur Verkehrsberuhigung auf dem Strassenabschnitt wirken. Mit der Kreiselösung kann zudem ein bestehender wichtiger Fussgängerstreifen auf der Kantonsstrasse sicherer gebaut werden (Schutzinsel).

3. Bauherrschaft

Die Neuanlage und der Ausbau von Kantonsstrassen sind Sache des Kantons (Art. 16 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 14. September 1935 [StrV, GDB 720.11]). Als Bauherrschaft tritt dem entsprechend der Kanton Obwalden, vertreten durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, auf. Die Einwohnergemeinde Kerns und die private Bauherrschaft der Wohnüberbauung „Wijermatt“ beteiligen sich an den Kosten und werden in einen Kostenteiler eingebunden.

4. Verfahren

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 i.V.m. Art. 17 StrV ist der Regierungsrat für die Genehmigung des Strassenplans sowie der Behandlung allfälliger Einsprachen gegen das Projekt zuständig. Mit der Genehmigung des Strassenplans erteilt der Regierungsrat zugleich die Projektbewilligung (entspricht Baubewilligung). Der Strassenplan ist nach Art. 17 Abs. 2 StrV auf den zuständigen Gemeindekanzleien während 14 Tagen aufzulegen. Innert dieser Frist kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006 (AB VK, GDB 710.111) sind im Genehmigungsverfahren des Strassenplans die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

Vorbehalten bleiben allfällige Spezialbewilligungen. Damit in Fällen, wo Spezialbewilligungen nötig sind, eine sinnvolle Koordination aller Verfahren möglich ist, zieht der Regierungsrat sämtliche das Vorhaben betreffende Bewilligungen zum Entscheid an sich (Art. 4 Verordnung über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung vom 7. September 1989 [OV; GDB 133.11], ferner auch Art. 36 Abs. 8 Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 [BauV; GDB 710.11]). Auf diese Weise ist die bundesrechtlich vorgeschriebene Koordination gewährleistet.

Vorbehalten bleibt zudem die Sprechung der für die Realisierung nötigen finanziellen Mittel durch die zuständige Behörde.

4.2 Durchlaufenes Verfahren

Das kantonale Strassenbauprojekt wurde im Amtsblatt vom 16. Februar 2012 (Nr. 7/12) veröffentlicht und lag während 14 Tagen auf der Gemeindekanzlei Kerns öffentlich auf. Einsprachen gegen das Bauprojekt sind keine eingegangen.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurden die Einwohnergemeinde Kerns, die Verkehrs- und Sicherheitspolizei sowie das Amt für Raumentwicklung und Verkehr zur Stellungnahme aufgefordert. Alle betroffenen Stellen begrüssen das Projekt. Ihre Anliegen/Anregungen sind im Projekt berücksichtigt. In der Stellungnahme der Kantonspolizei wird auf einige technische Details hingewiesen, die im Rahmen der Ausführung geprüft werden. Im Weiteren weist die Polizei auf die positiven Auswirkungen betreffend Verkehrssicherheit hin (Beruhigung Verkehrsfluss, Erhöhung Übersicht, Wendeplatz Schwerverkehr und öffentlicher Verkehr, Erhöhung Sicherheit Fussgänger usw.).

Für die Realisierung des vorliegenden Strassenbauprojekts sind keine Spezialbewilligungen nötig. Der Signalisationsplan ist nach Art. 2 der Strassenverkehrsordnung vom 21. Juli 1972 (GDB 771.11) in Verbindung mit Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) in einem separaten Verfahren durch die Verkehrs- und Sicherheitspolizei zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

4.3 Fazit

Der Strassenplan wurde ordnungsgemäss veröffentlicht und sämtliche Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen und Behörden wurden einverlangt. Das Verfahren wurde rechtmässig durchgeführt.

II. Bauprojekt, Kostenvoranschlag Baukosten und Kostenteiler

5. Bauprojekt

5.1 Projektbeschreibung

Der geplante Verkehrskreisel Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns weist folgende Merkmale auf (vgl. auch Beilagen 1 und 2):

- Vierarmiger, einstreifiger Kreisel mit Aussendurchmesser 25,0 m;
- Allseitige Befahrbarkeit gemäss Schleppkurvennachweis für Lkw mit Anhänger von 18,70 m. Diese Masse entsprechen den aktuellen Normen;
- Fussgängerquerung über die neue Quartierstrasse Wijermatt durch markierten Fussgängerstreifen;
- Fussgängerquerung beim Gemeindehaus über die Kantonsstrasse mit Schutzinsel;
- Optimierung Gehweg und Einmündungsbereich im Bereich der Bollstrasse.

Mit dem Verkehrskreisel können folgende verkehrs- und sicherheitstechnischen Ziele erreicht werden:

- Kreisel zwingt zu langsamem Fahren (Verkehrsberuhigung auf der Kantonsstrasse beim Eingang zum Dorfkern);
- Die Verkehrsabwicklung im Kreisel erhöht die Verkehrssicherheit auf dem Knoten;
- Die Sicherheit des Fussgängerübergangs beim Gemeindehaus wird durch die Schutzinsel erhöht.

Im Kantonsstrassenbereich werden bei der Einmündung in den Kreisel die Fahrspuren durch Schutzinseln, welche ausgepflästert werden, getrennt. Sie werden so gestaltet, dass auch für Sondertransporte die Manövrierbarkeit gewährleistet ist. Die Fahrbahnbreite im Kreisel beträgt 7,50 m. Der Innenring wird durch einen Inselstein mit Anschlag abgegrenzt und weist eine Breite von 3,0 m auf. Das Kreiselauge besitzt einen Durchmesser von 4,0 m. Die Gestaltung der Innenfläche besteht aus einer einfachen, pflegeleichten Bepflanzung. Weitergehende gestalterische Massnahmen sind durch die Gemeinde Kerns auszuführen. Die Breite der Fussgänger-schutzinsel beträgt im Minimum 1,50 m. Der Kreisel wird mit drei zusätzlichen Leuchten versehen, was die Verkehrssicherheit zusätzlich verbessert.

5.2 Projektunterlagen

Das Bauprojekt wurde vom Ingenieurbüro Slongo Röthlin Partner AG, Stans, ausgearbeitet und beinhaltet folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag
- Übersichtsplan 1 : 1 000
- Situation Strassenbau 1 : 200
- Situation Kanalisation/Werkleitungen 1 : 200
- Situation Landerwerb 1 : 200
- Situation Signalisation und Markierung 1 : 200
- Querprofile 1 : 100
- Normalprofile, Inseledetails 1 : 50/1 : 20
- Längenprofil Hinterfluestrasse 1 : 100/100

5.3 Landbedarf

Für den Kreiselbau ist ein Landbedarf von 683 m² erforderlich. Das benötigte Land wird von der privaten Bauherrschaft Wijermatt (416 m²) und von der Gemeinde Kerns (267 m²) für das Projekt eingebracht. Weitere Landeigentümer sind nicht betroffen. Schlussendlich erwirbt der Kanton 490 m².

5.4 Termine

Es ist vorgesehen, die Bauarbeiten im September 2012 zu starten. Es ist von einer Bauzeit von drei bis vier Monaten auszugehen. Die provisorische Inbetriebnahme des Kreisels wird somit frühestens im November 2012, auf jeden Fall jedoch vor Beginn der Wintersaison erfolgen. Im Frühjahr 2013 sind die Fertigstellungsarbeiten mit dem Einbau des Deckbelags geplant.

Das Bauprogramm steht unter dem Vorbehalt der Krediterteilung durch die Gemeinde und den Kantonsrat. Ebenfalls ist der Baubeginn vom Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für die Wohnüberbauung der privaten Bauherrschaft abhängig.

6. Kostenvoranschlag Baukosten und Kostenteiler

6.1 Kostenvoranschlag

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 792 000.– (samt Unvorhergesehenes und MwSt., Stand Februar 2012 und einer Genauigkeit von ± 10 Prozent) veranschlagt. Die MwSt. und das Unvorhergesehene, es wurden ca. 10 Prozent berücksichtigt, sind in den einzelnen Positionen enthalten.

– Allgemeine Kosten	Fr.	85 000.–
– Baukosten	Fr.	607 000.–
– Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	100 000.–
Total	Fr.	<u>792 000.–</u>

6.2 Kostenteiler

Der Kostenteiler wurde gemäss den Bedürfnissen und dem Nutzen der Beteiligten festgelegt. Die private Bauherrschaft Wijermatt übernimmt 25 Prozent der allgemeinen Kosten und der Baukosten. Der Kanton und die Gemeinde Kerns teilen sich die restlichen Kosten und übernehmen je 37,5 Prozent der allgemeinen Kosten und der Baukosten. Diese beinhalten die Kosten für den Ast der Erschliessungsstrasse.

Für den Erwerb von Grund und Rechten fallen insgesamt Fr. 100 000.– an. Der von der Gemeinde Kerns (267 m²) und von der privaten Bauherrschaft (416 m²) eingebrachte Landanteil im Wert von total Fr. 75 200.– (Fr. 110.–/m²) wird angerechnet. Die Kosten für Geometer, Erstellen der Verträge, Grundbuch, usw. in Höhe von Fr. 24 800.– werden gemäss Kostenschlüssel (Kanton 37,5 Prozent, Gemeinde 37,5 Prozent, private Bauherrschaft 25 Prozent) aufgeteilt.

Damit ergibt sich für die einzelnen Kostenträger ein Kreditbedarf gemäss nachfolgender Tabelle (Beträge samt MwSt.):

	Allg. Kosten und Baukosten	Erwerb von Grund und Rechten	Total	Abzug Wert-eingebrachtes Land	Kreditbedarf
Kanton	259 500.–	63 200.–	322 700.–	0.–	322 700.–
Gemeinde	259 500.–	30 600.–	290 100.–	-29 400.–	260 700.–
private Bauherrschaft	173 000.–	6 200.–	179 200.–	-45 800.–	133 400.–
Total	692 000.–	100 000.–	792 000.–	-75 200.–	

Mit Schreiben vom 19. März 2012 teilt die private Bauherrschaft mit, dass sie mit dem Projekt und dem Kostenteiler einverstanden ist.

III. Finanzbedarf und Finanzierung

7. Finanzbedarf

Der Finanzbedarf auf Stufe Kanton für die Realisierung des Verkehrskreisels Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns beträgt Fr. 322 700.–.

8. Finanzierung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) bedarf eine Ausgabe einer Rechtsgrundlage, eines Budget- und eines Verpflichtungskredits.

Die Rechtsgrundlage für den Bau des Verkehrskreisels Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns ergibt sich aus Art. 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958 (GDB 720.3) in Verbindung mit Art. 16 und 17 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008 (GDB 771.2).

Unter Kto. 6745.501.23 sind für das Jahr 2012 ein Budgetbetrag von Fr. 100 000.– und in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2013 bis 2015 Fr. 320 000.– im Jahr 2013 enthalten. Der Budgetkredit 2012 wurde vom Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Dezember 2011 genehmigt und die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung zur Kenntnis genommen.

Beim Kantonsanteil von Fr. 322 700.– handelt es sich nach Art. 5 Abs. 2 FHG um eine frei bestimmbare Ausgabe, die nach Art. 70 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) in die Zuständigkeit des Kantonsrats fällt. Dem Kantonrat ist der Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nach Art. 39 FHG kann der Verpflichtungskredit netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

IV. Referendum

Der Beschluss des Kantonsrats untersteht nicht dem fakultativen Referendum, d.h. der Kantonsrat ist abschliessend für die Bewilligung des Objektkredits zuständig (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV).

Beilagen:

Beilage 1: Übersichtsplan 1 : 5 000

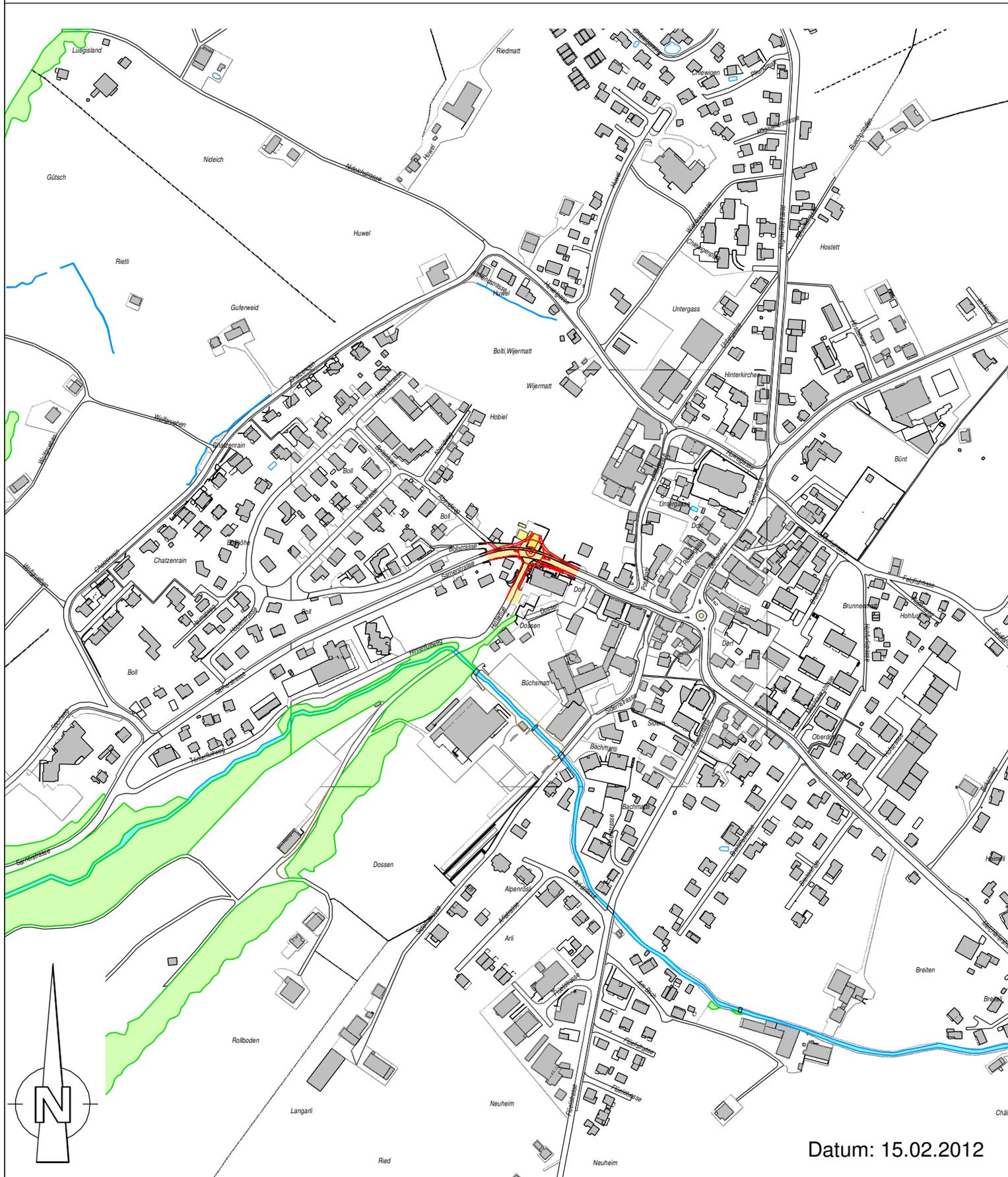
Beilage 2: Situationsplan 1 : 500

Beilage 3: Entwurf Kantonsratsbeschluss

Neubau Kreisel
Sarnerstrasse / Hinterfluestrasse / Wijermatt
6064 Kerns

Übersichtsplan 1:5'000

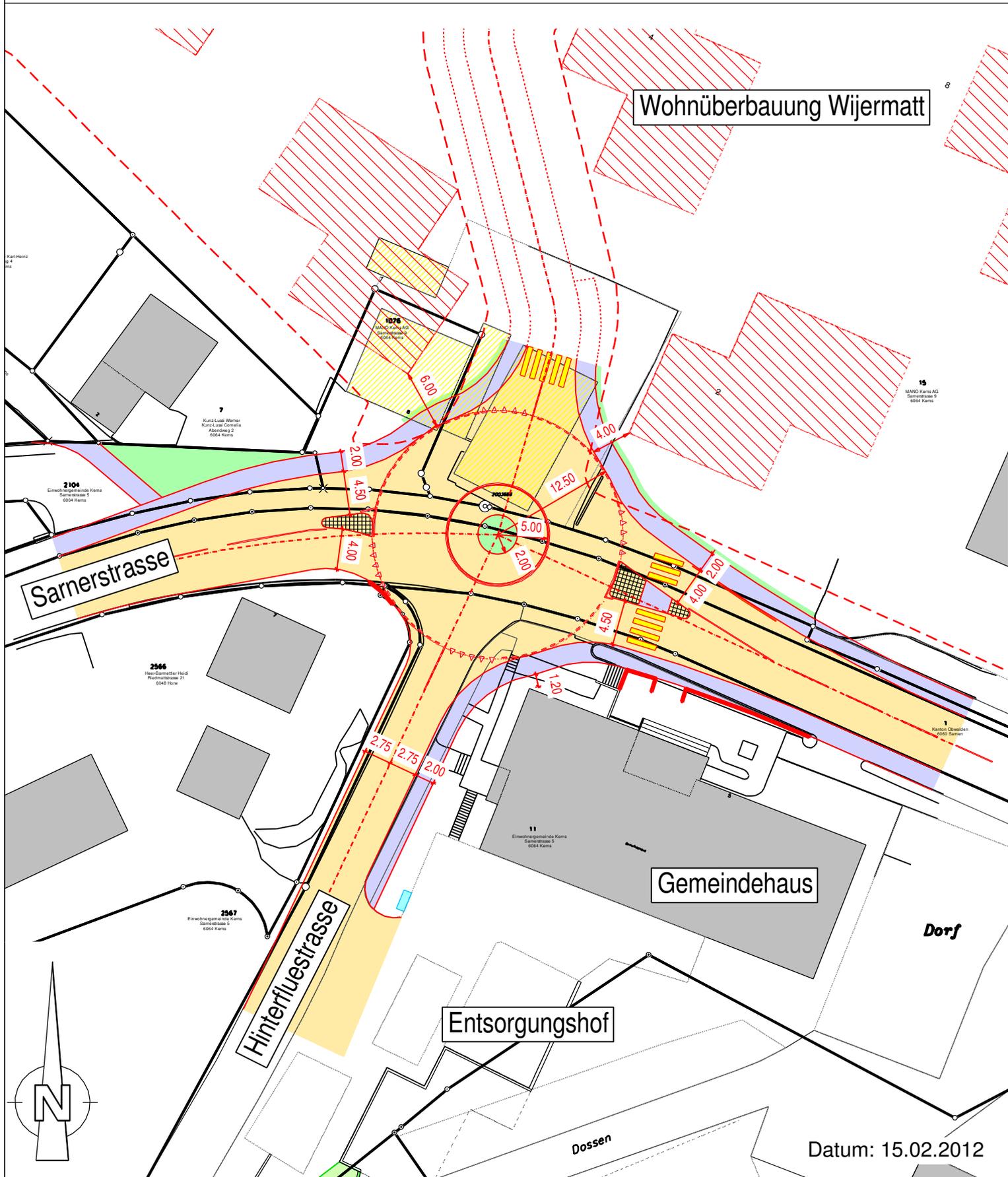
Strassenbau



Neubau Kreisell
Sarnerstrasse / Hinterfluestrasse / Wijermatt
6064 Kerns

Übersichtsplan 1:500

Strassenbau



Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für einen Verkehrskreisel Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns

vom....

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,
Artikel 10 des Kantonsstrassengesetzes vom 11. Mai 1958² in Verbindung
mit Artikel 16 und 17 des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom
4. Dezember 2008³ sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanz-
haushaltgesetzes vom 11. März 2010⁴,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für den Bau eines Verkehrskreisels Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/
Wijermatt in Kerns wird auf der Preisgrundlage vom Februar 2012 ein
Objektkredit von Fr. 322 700.– bewilligt.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Einwohnergemeinde Kerns den Gemeindeanteil bewilligt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 720.3

³ GDB 771.2

⁴ GDB 610.1